



Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (Änderung)

(vom 13. Dezember 2018)

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

Die Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 wird durch folgende Verfügung ersetzt:

«Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors

Gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 und Art. 113 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 16. Dezember 2016

verfügt die Gesundheitsdirektion:

- I. Das Kantonale Labor erhebt für den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung Gebühren im bundesrechtlich zulässigen Rahmen.
- II. Für Tätigkeiten wie insbesondere Laboruntersuchungen und Kontrollen findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz Anwendung.

Der Taxpunktwert beträgt Fr. 2.65.

- III. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995, welche aus der LS zu entfernen ist.“

Gesundheitsdirektion